



Ing. CHRISTIAN PEWNY

5550 Radstadt, Hofhaimergasse 13

Tel.: 06452/4100, Fax: 06452/4100 14

eMail: radstadt@pewny.at

homepage : www.pewny.at

UID: ATU 57887200

Information für die vorgezogene Lenkberechtigung (Klasse B)

Der **Antrag** kann mit **15 ½ Jahren** bei der Behörde gestellt werden:

Voraussetzungen für den Bewerber:

1. Theoretische (32 Unterrichtseinheiten à 50 Minuten) und praktische (12 Fahrlektionen) Ausbildung in einer Fahrschule – Beginn mit **15 ½ Jahren**; Nach Abschluss des Theoriekurses kann sofort die theoretische Prüfung abgelegt werden!
2. Bewerber müssen für die Bewilligung der Ausbildung:
 - a) verkehrszuverlässig sein
 - b) die erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen
 - c) die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen besitzen und
 - d) eine oder zwei Personen namhaft machen, die ihn/sie bei Ausbildungsfahrten begleiten.

Voraussetzungen für die Begleiter:

1. Begleiter müssen:
 - a) seit mindestens sieben Jahren eine Lenkberechtigung für die Klasse B besitzen.
 - b) während der letzten drei Jahre vor Antragstellung Kraftfahrzeuge der Klasse B gelenkt haben.
 - c) in einem besonderen Naheverhältnis zum Bewerber stehen und
 - d) dürfen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung nicht wegen eines schweren Verstoßes gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein.
- e) die Ausbildungsfahrten unentgeltlich durchführen und
- f) dürfen (außer bei besonderen Verhältnissen) innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nicht mehr als zwei Bewerber begleiten.

Voraussetzungen für das Fahrzeug:

- a) Auto muss ein **5-Türer** sein (für praktische Prüfung)
- b) mindestens 4 Sitzplätze

Bestimmungen für Bewerber und Begleiter:

1. Nachdem vom Bewerber 1000 km Ausbildungsfahrten zurückgelegt worden sind, haben sich der Bewerber und der Begleiter einer begleitenden Schulung unter Aufsicht eines Ausbilders (Fahrschule) zu unterziehen.

Diese umfasst:

- a) die Durchführung einer Schulfahrt in der Dauer von 1 Fahrlektion, wobei der oder ein Begleiter neben dem Bewerber sitzt,
- b) ein individuelles Gespräch des Ausbilders mit dem Bewerber und dem oder den Begleiter(n) über die Erkenntnisse der Ausbildungsfahrten und der Schulfahrt, wobei jedenfalls das Thema Geschwindigkeit und Blicktechniken ausführlich besprochen werden muss.

2. Nachdem vom Bewerber 2000 km Ausbildungsfahrten zurückgelegt worden sind, haben sich der Bewerber und der oder die Begleiter einer weiteren begleitenden Schulung unter Aufsicht eines Ausbilders (Fahrschule) zu unterziehen.

Diese umfasst:

- a) die Durchführung einer Schulfahrt in der Dauer von 1 Fahrlektion, wobei der Begleiter neben dem Bewerber sitzt,
- b) ein individuelles Gespräch des Ausbilders mit dem Bewerber und dem oder den Begleiter(n) über die Erkenntnisse der Ausbildungsfahrten und der Schulfahrt, wobei jedenfalls das Thema Partnerkunde und Gefahrenlehre ausführlich besprochen werden muss.

3. Nach 3000 gefahrenen Kilometern hat der Bewerber die praktische Perfektionsschulung im Beisein des oder der Begleiter zu absolvieren.

Diese umfasst:

- a) Schulfahrten in der Dauer von 3 Fahrlektionen, in deren Rahmen der komplette Prüfungsablauf der praktischen Fahrprüfung in der Dauer von mind. 25 Minuten zu simulieren ist und
- b) ein individuelles Gespräch des Ausbilders mit dem Bewerber und dem oder den Begleiter(n) über die Erkenntnisse der Ausbildungsfahrten und der Schulfahrt, wobei jedenfalls das Thema Beeinträchtigung beim Lenken von Kraftfahrzeugen ausführlich besprochen werden muss.

Allgemeines:

1. Die Absolvierung der theoretischen und praktischen Schulung, sowie die Durchführung der Schulfahrten und der Perfektionsschulung sind von der Fahrschule zu bestätigen.
2. Bei Ausbildungsfahrten ist ein Fahrtenprotokoll wahrheitsgetreu zu führen und vom jeweiligen Begleiter zu unterschreiben. Zu den begleitenden Schulungen und zur Perfektionsschulung ist das Fahrtenprotokoll dem Ausbilder vorzulegen.
3. Nach 3000 gefahrenen Kilometern und der Perfektionsschulung in der Fahrschule, frühestens aber mit dem vollendeten 17. Lebensjahr, wenn die Fahrschule den angestrebten Lernerfolg bestätigt, darf zur praktischen Fahrprüfung angetreten werden.
4. Bei der Durchführung von Ausbildungsfahrten darf sowohl beim Bewerber als auch beim Begleiter der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen. Diese Alkoholbestimmungen gelten für den Bewerber bis zum Ablauf der Probezeit = 2 Jahre nach Erteilung der uneingeschränkten Lenkberechtigung für die Klasse B.
5. Bei Ausbildungsfahrten müssen vorne und hinten am Fahrzeug eine blaue Tafel mit der Aufschrift „L 17“, sowie eine Tafel mit der Aufschrift „Ausbildungsfahrt“ angebracht sein.
6. Bei allen Ausbildungsfahrten muss der Bescheid der Behörde mitgeführt werden!
7. Zwischen den einzelnen Schulfahrten müssen mindestens 14 Tage liegen und mindestens 1000 km gefahren werden.